

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg. Staatliche Pressestelle

| | | |
|--------|-----------------------|------|
| Nr. 53 | FREITAG, DEN 15. MÄRZ | 1991 |
|--------|-----------------------|------|

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|---|-------|-------------------------------------|-------|
| Habilitationsordnung des Fachbereichs Sportwissenschaft der Universität Hamburg | 605 | Verkehrsbeschränkung | 608 |
| Verkehrsbeschränkung | 607 | Änderung von Markttagen | 608 |
| Verkehrsbeschränkung | 607 | Widmung von Wegeflächen | 608 |
| | | Grenzvereinigerungsverfahren DB 401 | 608 |

BEKANNTMACHUNGEN

Habilitationsordnung des Fachbereichs Sportwissenschaft der Universität Hamburg

Vom 14. Juni 1989 / 10. Januar 1991

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 23. Februar 1991 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sportwissenschaft der Universität Hamburg am 14. Juni 1989 und 10. Januar 1991 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Sportwissenschaft der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation ist eine akademische Prüfung, die dem Nachweis einer besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung im Fach Sportwissenschaft dient.

§ 2

Habilitationsleistung

(1) Die Befähigung nach § 1 wird nachgewiesen durch eine schriftliche Habilitationsleistung. Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

- a) eine noch unveröffentlichte wissenschaftliche Habilitationsschrift oder
- b) eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- c) in Ausnahmefällen eine hervorragende Dissertation.

Der Umfang der Habilitationsschrift nach a) soll in der Regel 300 Seiten nicht überschreiten. Einer schriftlichen Leistung nach b) ist ein ausführlicher Forschungsbericht beizufügen, in dem die inhaltliche Zusammengehörigkeit der Teile dokumentiert wird.

(2) Die Habilitationsleistung nach Absatz 1 Satz 2 a) bis c) muß in ihrem Ergebnis eine wesentliche Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis in dem betreffenden Habilitationsgebiet bedeuten. Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache einzureichen; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Bei einer gemeinsam mit anderen durchgeführten wissenschaftlichen Arbeit (Gruppenarbeit) muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden. Dies geschieht entweder durch Angabe des auf den Bewerber entfallenden Anteils nach der Zahl der Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit oder dadurch, daß der Anteil des Bewerbers von ihm durch eine dem Inhalt und dem Umfang entsprechende Darstellung kenntlich gemacht wird.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion im Habilitationsgebiet voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Promotion in einem anderen Gebiet als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

(2) Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber eine akademische Prüfung oder ein Staatsexamen im Fach Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt und damit eine hervorragende wissenschaftliche Leistung erbracht hat.

(3) Ausländische Prüfungen und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers bieten.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat.

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich unter Angabe des Habilitationsgebietes an den Sprecher des Fachbereichs zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Arbeit nach § 2, auf Grund derer der Nachweis der besonderen Forschungsbefähigung erbracht werden soll, in fünfacher Ausfertigung,
- b) bei Gruppenarbeiten die nach § 2 Absatz 3 erforderlichen Angaben zum eigenen Anteil,
- c) ein Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Ausbildung des Bewerbers und seine Tätigkeit nach Abschluß des Hochschulstudiums Auskunft gibt,
- d) Dissertation und Promotionsurkunde, gegebenenfalls auch Zeugnisse über andere nach dem Studienabschluß bestandene wissenschaftliche Prüfungen,
- e) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers in fünfacher Ausfertigung,
- f) eine Angabe darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber bereits andernorts die Habilitation beantragt hat,
- g) die Versicherung des Bewerbers, daß er die wissenschaftlichen Arbeiten ohne fremde Hilfe verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
- h) ein Vorschlag für die Bestellung von Gutachtern beziehungsweise Mitgliedern des Habilitationsausschusses.

(3) Der Bewerber kann seinen Antrag zurückziehen bis zum Zeitpunkt, zu dem das erste Gutachten eingereicht worden ist.

§ 5

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Zulassungsantrages. Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so kann die Zulassung nur verweigert werden, wenn der Fachbereich für das angegebene Habilitationsgebiet nicht oder nur teilweise zuständig ist.

(2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit des Fachbereichs sowie bei interdisziplinären Habilitationen versucht der Fachbereichsrat, eine Einigung über die Zuständigkeit und die Durchführung des Habilitationsverfahrens mit anderen Fachbereichen herbeizuführen. Wird keine Einigung erzielt, so teilt der Sprecher dies dem Bewerber und dem Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats mit und macht zugleich einen Vorschlag für das nach Meinung des Fachbereichsrates angemessene Verfahren.

§ 6

Vorstellung der Habilitationsleistung

(1) Der Bewerber stellt dem Fachbereichsrat in einem Vortrag die Forschungsleistung vor, die dem Habilitationsantrag zugrunde liegt.

(2) Der Fachbereichsrat prüft auf der Grundlage des Vortrages seine Zuständigkeit, beschließt über die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Habilitationsausschusses unter Beachtung der vom Bewerber eingereichten Vorschläge und bestimmt den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses.

§ 7

Habilitationsausschuß

(1) Der Habilitationsausschuß entscheidet darüber, ob die vom Bewerber vorgelegte Arbeit den Anforderungen nach § 2 Absatz 2 entspricht. Der Habilitationsausschuß entscheidet auch in allen Fragen des Habilitationsverfahrens

nach dessen Eröffnung, sofern nicht andere Stellen zuständig sind.

(2) Der Habilitationsausschuß besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Professoren oder habilitierten Angehörigen des Fachbereichs Sportwissenschaft, von denen in der Regel mindestens zwei mit den speziellen Forschungsproblemen der vom Bewerber eingereichten Arbeit(en) vertraut sein sollen. In begründeten Fällen können zusätzlich bis zu zwei Professoren oder habilitierte Angehörige anderer Fachbereiche und anderer Universitäten in den Habilitationsausschuß gewählt werden.

(3) Der Habilitationsausschuß tagt nicht öffentlich.

(4) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Entscheidungen über die Bewertung der Habilitationsleistung müssen alle Mitglieder des Habilitationsausschusses anwesend sein. In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der Anwesenheit aller Mitglieder abgesehen und ein schriftliches Votum zugelassen werden, sofern die Anberaumung eines neuen Sitzungstermins oder die Bestellung eines neuen Mitglieds nicht möglich oder vertretbar ist; die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat. Der Habilitationsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist bei Entscheidungen über die Bewertung der Habilitationsleistung nicht zulässig.

(5) Der Habilitationsausschuß kann beschließen, daß der Bewerber in einem Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses seine Habilitationsleistungen erläutert, insbesondere seinen Anteil im Falle einer Gruppenarbeit vertritt. Dieses Kolloquium ist nicht Bestandteil der Habilitationsleistung. Eine Bewertung des Vortrages findet nicht statt.

§ 8

Prüfung und Beurteilung der Habilitationsleistung

(1) Der Habilitationsausschuß bestellt mindestens zwei seiner Mitglieder zu Gutachtern für die Habilitationsleistung. Einer der Gutachter soll, soweit möglich und vertretbar, im Einvernehmen mit dem Bewerber bestimmt werden. Der Habilitationsausschuß kann die Bestellung weiterer Gutachter, die nicht Mitglied des Habilitationsausschusses sind, beschließen.

(2) Jeder Gutachter ist verpflichtet, unabhängig und unter Berücksichtigung der gesamten Habilitationsleistung des Bewerbers eine schriftlich begründete Bewertung nach Maßgabe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Anforderungen abzugeben.

(3) Sämtliche Gutachten sind den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich zu machen und zur Akte zu nehmen.

§ 9

Entscheidung über die Habilitationsleistung

(1) Nach der Einsetzung des Habilitationsausschusses wird den Ausschußmitgliedern die Habilitationsleistung des Bewerbers vorgelegt. Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses ist berechtigt, dazu ein schriftliches Votum abzugeben. Auch diese Voten sind allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich zu machen.

(2) Sobald die Gutachten vorliegen, entscheidet der Habilitationsausschuß auf ihrer Grundlage über die Anerkennung der Habilitationsleistung. Der Habilitationsausschuß kann zunächst prüfen, ob diese in der vorliegenden Form abstimmungsfähig ist oder ob der Bewerber gegebenenfalls um Nachträge, Korrekturen o. ä. gebeten werden soll.

(3) Sobald der Habilitationsausschuß seine Beratung abgeschlossen hat, hat der Bewerber das Recht auf Akteneinsicht.

(4) Hält der Habilitationsausschuß die in § 2 Absatz 2 genannten Anforderungen für nicht erfüllt, teilt der Vorsitzende dem Bewerber die Ablehnungsgründe schriftlich mit. Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung dazu schriftlich Stellung nehmen und verlangen, mit dem Habilitationsausschuß die Ablehnungsgründe zu erörtern.

(5) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann die Frist nach Absatz 4 Satz 2 verlängern, wenn der Bewerber infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstands an ihrer Einhaltung gehindert ist.

(6) Hat der Bewerber die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrgenommen, so entscheidet der Habilitationsausschuß erneut über die Anerkennung der Habilitationsleistung. Läßt der Bewerber die Frist zur Stellungnahme verstreichen, bleibt es bei der Entscheidung des Habilitationsausschusses.

(7) Die Entscheidung des Habilitationsausschusses ist dem Fachbereichsrat zur Überprüfung des Verfahrens vorzulegen. Der Fachbereichsrat kann eine Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den Habilitationsausschuß zurückverweisen.

(8) Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung der Habilitationsleistung wird dem Bewerber vom Sprecher des Fachbereichs mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(9) Über die Anerkennung der Habilitationsleistung soll innerhalb von neun Monaten nach Eingang des vollständigen Zulassungsantrags entschieden werden. Wenn im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 4 eine Verzögerung eintritt oder dem Bewerber nach Absatz 2 Auflagen erteilt werden, soll das Verfahren innerhalb weiterer drei Monate abgeschlossen sein.

§ 10

Vollzug der Habilitation und Beurkundung

(1) Mit dem die Forschungsbefähigung anerkennenden Beschluß ist die Habilitation vollzogen. Der Bewerber erhält eine vom Sprecher des Fachbereichs unterschriebene Urkunde, aus der das Habilitationsgebiet hervorgeht.

(2) Der Sprecher des Fachbereichs zeigt die Habilitation dem Präsidenten der Universität schriftlich an.

§ 11

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift oder – bei kumulativer Habilitation – die eingereichten, noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten sollen innerhalb von zwei Jahren nach der Habilitation veröffentlicht werden. Das kann auch auszugsweise und gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Arbeit beteiligten Wissenschaftlern geschehen. Nach der Veröffentlichung sind drei gedruckte Exemplare der Habilitationsschrift beziehungsweise der im Nachgang (siehe Satz 1) zu veröffentlichenden Arbeiten kostenlos an den Fachbereich anzuliefern.

§ 12

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch frühestens nach einem Jahr.

§ 13

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

(1) Über Widersprüche entscheidet gemäß § 64 Absatz 5 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 61 der Fachbereichsrat.

(2) Unberührt bleibt das Recht des Bewerbers, beim Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats die Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen oder gegen Entscheidungen des Fachbereichsrates und des Habilitationsausschusses Rechtsbehelfe einzulegen.

§ 14

Widerruf der Habilitation

Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie durch nachweisliche Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeiten erlangt worden ist. Vor der Entscheidung des Fachbereichsrates ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß, der den Widerruf ausspricht, ist dem Habilitierten mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 15

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 23. Februar 1991

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 605